

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 8. Januar 1927

Nummer 3

Ein netter Anfang

„Nach allem, was man ausgangs 1926 beobachten konnte, scheint die Ruhe, die ein besonderes Merkmal des größten Teiles des vergangenen Jahres auf dem Gebiete der Lohnpolitik war, nicht mehr dem Geschmack der Gewerkschaftsführer zu entsprechen.“ Also phantasiert die „Zeitschrift“ in ihrer Nr. 1 vom 4. Januar in einem Redaktionsartikel zum neuen Jahre. Es fällt uns nun zwar nicht ein, gegen eine so geisteschwache Verächtlichkeit der Gewerkschaftsführer zu polemisieren. Feststellen möchten wir nur, daß dieser erste Spritzer des amtlichen Organs des Deutschen Buchdrucker-Vereins im neuen Jahre sich nicht gegen zweiseitige Gewerkschaftsführer richtet, sondern gegen die Führer der Gehilfen- und Hilfsarbeiterverbände im deutschen Buchdruckgewerbe. Wir glauben, daß die gesamte Gehilfenschaft es als eine Verhöhnung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage beurteilen wird, daß das Prinzipalsorgan die von der Gauvorsteherkonferenz ausgesprochene Kündigung des Lohn- und Manteltarifs der Sucht nach Ruheförmung durch die Organisationsvertreter der Gehilfenschaft zuschreibt. Es soll nämlich damit gesagt sein, daß die Gehilfenschaft weder eine Kündigung des Lohn- noch des Manteltarifs von der Gauvorsteherkonferenz gefordert oder erwartet hätte. Wenn dem so wäre, so ist nicht einzusehen, wieso aus diesem Beschluß der Gauvorsteherkonferenz eine Störung des gewerblichen Friedens entstehen könnte. Würde es sich nämlich bei den Ursachen, die zu der Kündigung der Tarife von Gehilfenseite Anlaß gegeben haben, nicht um materielle und kulturelle Forderungen der Gehilfenschaft handeln, so könnte daraus auch keine Gefolgs- oder Kampfbereitschaft der Gehilfenschaft zu erwarten sein. Denn nur um einer etwaigen Kampflust ihrer Führer zu frönen, sehen Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker ihre Existenz nicht auf Spiel. Hätte also die „Zeitschrift“ mit ihrer Abtempelung der gehilfenseitigen Lohn- und Tariffündigung als einer reinen Führerkraftprobe recht, so hätte sie sich ihren ganzen Zimt über dieses Thema sparen können. Denn mit solchen Parolen ist am allerwenigsten bei den Buchdruckern Staat zu machen. Und der gewerbliche Friede würde ganz sicher nicht ins Gedränge kommen, die Gewerkschaftsführer der deutschen Buchdrucker würdevoll allein auf weiter Flur stehen, wenn es richtig wäre, was die „Zeitschrift“ träumt, daß es sich bei den kommenden Dingen im deutschen Buchdruckgewerbe nur um eine Geschmacksverirrung der Organisationsvertreter der deutschen Buchdrucker drehen soll! Das hat gerade noch gefehlt, um auch den letzten Gehilfen darauf aufmerksam zu machen, mit welcher Oberflächlichkeit und Verständnislosigkeit man in Prinzipalskreisen der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiterschaft gegenübersteht.

So sieht es nach der Seite der Gehilfenschaft bezüglich der Lohn- und Tariffündigung aus. Wie steht es aber nun mit der Friedensliebe auf Unternehmerseite? Im gleichen Artikel der Nr. 1 der „Zeitschrift“ von 1927 wird im Anschluß an die geschmack- und sinnlose Verächtlichkeit der Gewerkschaftsführer festgestellt, daß der Hauptvorkand des Deutschen Buchdrucker-Vereins in seiner Dezenberberatung, wohlverstanden also am 3. und 4. Dezember 1926, d. h. drei bis vier Tage vor unserer Gauvorsteherkonferenz, die vom 6. bis 8. Dezember tagte, beschloss, sich sowohl den Reichshilfsarbeiterartikeln als auch dem Gehilfenmanteltarif zu kündigen. Es läge ziemlich nahe, an Hand dieser unbestreitbaren Tatsachen nunmehr unseinerseits mit entsprechender Variation zu sagen:

Nach allem, was man ausgangs 1926 beobachten konnte, scheint die Ruhe, die ein besonderes Merkmal des größten Teiles des vergangenen Jahres auf dem Gebiete der Tarifvertragspolitik im Buchdruckgewerbe war, nicht mehr dem Geschmack der Prinzipalsführer zu entsprechen. Wir sind nicht so kurzfristig, anzunehmen, daß diese Tarifforderungen von Unternehmenseite nur auf Führertarifen zurückzuführen sind. Es ist nur die Fortsetzung der bisherigen und engstirnigen privatkapitalistischen Wirtschaftsauffassung und -moral, die im Arbeiter immer noch keinen gleichberechtigten Wirtschaftskontingenten anerkennen will und kann, weil sie nur auf Kosten der Arbeitskraft anderer Menschen existieren will. Diese Moral und Gesinnung tritt deutlich aus dem diesen Absatz schließenden Satz in der „Zeitschrift“ hervor, der da lautet: „Wir wollen hoffen, daß diesmal Entscheidungen fallen, die dem Buchdruckgewerbe die für seine künftige Entwicklung notwendige Entlastung bringen.“ Auch wir möchten hoffen, daß die für die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes notwendigen Entlastungen auf dem Verhandlungswege durch Verständigung erzielt werden. Wir denken dabei allerdings nicht an Entlastungen auf Kosten anderer, sondern an Entlastungen, deren Kosten durch Stärkung der Freude an der Arbeit und damit auch am Beruf und am Leben leicht ausgeglichen werden können, wenn die erforderliche Einsicht dazu auf Unternehmenseite vorhanden wäre.

Aber leider prägen weder die Beurteilung der Kündigung des Lohn- und Manteltarifs durch die Gehilfenschaft, noch die an die prinzipalsseitige Kündigung des Manteltarifs geknüpften Hoffnungen der „Zeitschrift“ dafür, daß der bisherige Gang der Dinge die Prinzipale eines ändern und bessern befehlt hätte. Zieht man außerdem noch in Betracht, daß trotz der fortgesetzten Verschlechterungs- und Abbauversuche auf dem Gebiete der Arbeitszeit und der Lohnverhältnisse von Prinzipalsseite im vergangenen Jahre, gegen die sich die Gehilfenschaft fast überall zu wehren hatte, die „Zeitschrift“ von den Organisationen der Arbeiterschaft sogar noch die „Einsicht“ erwartet, „daß man nicht gegen die Prinzipale, sondern mit den Prinzipalen gegen die gemeinsamen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen müsse“, so muß man sich doch ernstlich die Frage vorlegen, hat eine solche Gewerkepolitik mit Wahrheit und Aufrichtigkeit überhaupt noch etwas zu tun? Es fällt den Gehilfen gar nicht ein, gegen Unternehmenseite zu kämpfen, von denen sie in anständiger Weise als Mitarbeiter betrachtet und entschont werden. Von einer solch anständigen Gesinnung ist aber gerade die diesbezügliche Schreiberei der „Zeitschrift“ in ihrer ersten Nummer des neuen Jahres weit entfernt, im Gegenteil zu den meisten ihrer Leser. Wenn daher das Prinzipalsorgan glaubt, seinen Mangel sachlicher Argumente teils durch Phrasen, teils durch Anrempelungen der Führer der Gehilfenschaft ersetzen zu müssen, so dürfte auch das schließliche nur als Beweis dafür dienen, daß die „Zeitschrift“ auf einen schlüpfrigen Holzweg geraten ist, an dessen Ende wir ihr hoffentlich mit größerer Befriedigung als sie es heute noch wünscht, unser Beileid ausdrücken können.

Zu den Lohnverhandlungen

Wieder stehen wir vor einem großen Ereignis. Die Gauvorsteherkonferenz hat es nach reiflicher Überlegung für zweckmäßig befunden, nicht allein aus eigenem Ermessen, sondern vielmehr durch die vielfachen Zuschriften aus Kollegenkreisen, über deren Klagen der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung und vieles andre, den Lohnartikel auf den 28. Januar 1927 zu kündigen. Da empfiehlt es sich, die Lebenslage der Buchdruckergehilfen etwas näher anzusehen, damit auch diejenigen einen besseren Ein-

blick in unsere schlechten Lebensverhältnisse bekommen, die sie nicht kennen oder absichtlich ihr Auge dagegen verschließen, vielleicht auch aus dem Grunde nicht kennen, weil ihnen Sorgen der Lebenshaltung fremd sind.

Nügen auch zur Zeit der Einführung des jetzt noch geltenden Lohnartikels die Löhne einigermaßen den damaligen Zeitverhältnissen angepaßt gewesen sein, so hat sich mittlerweile die Lebenslage wesentlich verschlechtert, nicht allein der lebige Gehilfe fühlt es, sondern in starkem Maße spürt dies auch der verheiratete Gehilfe. Lehkern vor allem will ich hier das Wort reden; da könnte wieder einmal die Hausfrau die beste Auskunft geben. Fast durchweg alle Kolonialwarenartikel sind im Preise gestiegen, so vor allem Dingen das Brot kurz vor der Ernte, dessen Preis bisher so blieb und jetzt wieder steigt, das Weizenmehl stieg ganz erheblich, wie alle Artikel daraus, die Suppenartikel, der Zucker — Wohntafelkennt mancher verheiratete Gehilfe nicht — und viele andere Artikel des Lebensbedarfes, so daß die Frau fast täglich ein Klageleid darüber anstimmt. Auch die Kartoffeln waren und sind heute viel teurer als in früheren Jahren. Diese Wahrnehmung der verteuerten Lebenshaltung macht nicht allein jener in der Provinz, sondern in gleichem Maße der Gehilfe in der Provinz — auf dem Lande. Dazu kommt noch die seit einem Jahre her fortwährend steigende Hausmiete. Kennt einer ein Häuschen sein eigen, dann sind horrenden Steuern zu bezahlen (Wohnsteuer, Grundsteuer, Grundbesitzsteuer usw.). Dieses Geld hierzu ist nur mit erneutem Darben und Entbehren zusammenzubringen.

Ist ein Gehilfe noch Vater mehrerer Kinder, so muß vielfach der Broterwerb recht hoch gehängt werden. Von Fleisch oder Wurst — die bereits noch so teuer sind als in Vorkriegszeit — ist die Woche über sehr wenig zu sehen, an vielem andern gebricht es ebenso. Wie unendlich schwer kann man da auf seine Fortbildung sorgen und sich fachwissenschaftlich bereichern! Muß so ein Leben, das bald einer Unterernährung gleichkommt, mit der Zeit nicht zu einer Katastrophe führen? Mancher Prinzipal würde vielleicht andern Sinnes werden, wenn er es einmal an eignen Leibe spüren könnte oder in einer solchen Familie Einblick gewänne! Aber viele kennen ja keine Not und so fühlen sie auch nicht mit ihren Arbeitern; sie kennen nur das eigene Ich. Wollten denken die Prinzipale sehr geringfügig von ihren Arbeitern, die sie nicht als Menschen betrachten, mit denen sie doch leben sollen; die nicht bedenken, daß der Gehilfe ihm viel nützt und viel nützen kann, sofern er auch als Mensch betrachtet und behandelt wird. Ja, gut behandelte bzw. gut gelohnte Arbeiter können dem Prinzipal viel nützen, aber auch im umgekehrten Falle das Gegenteil sein, und letzteres soll in beiderseitigem Interesse vermieden werden.

Mit den in wenigen Wochen beginnenden Lohnverhandlungen wird der Beweis zu erbringen sein, ob unsre Prinzipale mit uns fühlen und unsre mißliche Lebenslage verbessern wollen.

Das Buchgewerbe im Ausland

Österreich. Die Fertigstellung des Arbeiterversicherungs-gesetzes, das u. a. auch die Bestimmungen über die endliche Einführung der Alters- und Invalidenversicherung enthält, ist in den letzten Wochen um einen wichtigen Schritt vorwärts gekommen. Der Zentralvorstand des österreichischen Verbandes hat der veränderten Situation schon insofern Rechnung getragen, als er sich mit jenen Verbänden, die gleichfalls die Invalidenunterstützungsgesetzungen haben, in Verbindung setzte, um durch gemeinsame Vorschläge bei den kompetenten Stellen festzustellen, wie sich die Verhältnisse für die Invaliden dieser Verbände nach der Schaffung der gegenseitigen Invalidenversicherung gestalten werden. — Die große Arbeitslosigkeit im allgemeinen und im graphischen Gewerbe im besonderen läßt die Staatsleiter weiter uninteressiert. Trotz der Beschwerden der Kollegen Nationalräte Schlegl und Högl im Parlament werden in Strafanklagen immer noch private Druckerei- und Buchbinderarbeiten hergestellt und zahlreiche Druckereien für die Polizei- und Gendarmerie errichtet, in welchen Polizeibeamte und Gendarmen zur Arbeitsleistung kommandiert werden. Eine nicht unwesentlichen Abbruch fligen dem Gewerbe die immer

mehr Verbreitung findenden, meist ausländischen Vertriebsapparat, die Bemühungen, es dahin zu bringen, daß an diesen Apparaten nur ordnungsgemäß ausgebildete Buchdrucker beschäftigt werden, hatten keinen Erfolg; in der Regel werden an diesen Vertriebsapparatapparaten schlechtestmögliche weibliche Arbeitskräfte beschäftigt. Ein Lependruckvertriebsbüro in Kornneuburg bei Wien entwickelte sich zu einer förmlichen Pseudobuchdruckerei; in ihm wurden umfangreiche Satz- und Druckarbeiten mit dem Vertriebsapparat, "Gizotyp" hergestellt; in diesem Falle wurde eine gemeinsame Eingabe der Unternehmer- und Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes an die Behörde gerichtet und von ihr verlangt, daß sie diese auf irigen Voraussetzungen beruhende Konzessionserteilung aufhebe und nur jene Vertriebsapparatapparate und -arbeiten gestatte, die den auf Grund der bestehenden Gesetze geltenden Vorschriften entsprechen. — Am 8. Januar erklärt der Beitrag der Lehrlingsabteilung des Verbandes im Hinblick auf die erhöhten Ausgaben für die Lehrlingsausbildung eine Erhöhung; der bisher einheitliche Beitrag von 10 Groschen wurde für das erste und zweite Lehrjahr auf 20 Groschen, für das dritte und vierte Lehrjahr auf 50 Groschen festgesetzt. — Im November wurde an 30 Mitglieder von Verbänden Reiseunterstützung ausbezahlt, von denen 26 dem deutschen und 7 dem österreichischen Verbande angehörten.

Polen. In Krakau ist, wie uns von der dortigen Organisationsleitung mitgeteilt wird, in den ersten Tagen des neuen Jahres ein Konflikt im Buchdruckgewerbe ausgebrochen. Es wird dringend ersucht, jedweden Zugang von Buchdruckern und Angehörigen verwandter Berufe fernzuhalten.

Belgien. Der Bucharbeiterkongress am 1. November v. J. hatte die Antwort festgelegt, die auf die Vor schläge des Prinzipalsverbandes, betreffend Neuregelung der Lohnklausel ab 1. Januar 1927, gegeben werden sollte. Die Gegenanschläge des Gewerksverbandes waren dem Arbeitgeberverband unverzüglich zur Kenntnis und in der Folge verschiedentlich in Erinnerung gebracht worden, ohne daß die Verhandlungen richtig in Fluß kommen konnten. Nach verschiedenen offiziellen Vorbesprechungen fand nun am 15. Dezember am Sitz der Prinzipalsvereinigung in Brüssel eine offizielle Besprechung zwischen Prinzipal und Arbeiter statt. Die Gewerksvertreter legten ausführlich ihren Standpunkt dar, wobei sie betonten, daß von einer Verringerung der Löhne nicht die Rede sein dürfe, eine Stabilisierung derselben sei unter den gegebenen Verhältnissen ebenfalls undenkbar, und deshalb komme auch weiterhin nur die Anpassung der Löhne an die Indexziffer in Frage. Gemäß den Ausführungen verschiedener Prinzipalvertreter scheint man auf Arbeitgeberseite den Plan einer Herabsetzung der gegenwärtigen Löhne definitiv fallen gelassen zu haben; man werde das mögliche tun, zu einem annehmbaren neuen Lohnabkommen zu gelangen; der Abschluß von Lokalabkommen sei ihrerseits nie ins Auge gefaßt worden; definitive Vorschläge könnten augenblicklich nicht gemacht werden, aber man werde unverzüglich eine Landesversammlung der Prinzipale einberufen, die über die zu befolgenden Richtlinien entscheiden werde. Die Verhandlungen mit dem Gewerksverband würden danach wieder aufgenommen. Im Verfolg dieser Zusicherungen hat der Zentralvorstand der belgischen Bucharbeiterverbände einen Landeskongress für den 2. Januar nach Brüssel einberufen, um über das Ergebnis der paritätischen Verhandlungen endgültig Beschluß zu fassen. — Eine stark besuchte Versammlung der Brüsseler Buchdrucker gilden nahm einstimmig eine Entschlossenung an, die fordert: Widerstand gegen die Angriffe der Prinzipalität; keine Verminderung der Löhne ab 1. Januar; Aufrechterhaltung der bisherigen Lohnregelung mit Anpassung an die Indexziffer am 1. jeden Monats, statt wie bisher nur alle drei Monate.

Italien. Über die Lage in Italien entnehmen wir den letzten "Mitteilungen des Internationalen Buchdruckersekretariats" (die auf Beschluß der Sekretariatskommission vom Januar 1927 am monatlich — bisher vierteljährlich — erscheinen werden) einige interessante Angaben. Die Ereignisse überziehen sich in Italien. Das selbständige Denken und das Leben überhaupt sind unmöglich geworden für denjenigen, der nicht mit Haut und Haaren sich dem Faschismus verschrieben hat. Ein Kollege, der sich vor der faschistischen Wut hat über die Grenze flüchten können, erklärte dem internationalen Sekretär, in Italien könne man nicht mehr leben, nur noch fliehen. In der Schweiz und in Frankreich treffen viele Flüchtlinge ein, die erzählen von den unsäglich körperlichen und moralischen Leiden, die die faschistischen Horden den Andersdenkenden auferlegen. Nicht genug damit, daß die Antifaschisten in Italien verfolgt werden, auch im Auslande wird Spionage und Spioniererei betrieben, um Flüchtlinge denunzieren und um das Asyl bringen zu können. In der Schweiz z. B. mußten Warnungen an die Gewerkschaften erlassen werden vor diesen traurigen Subjekten, die unter dem Deckmantel des Journalismus den Aufenthalt von Flüchtlingen in Erfahrung bringen möchten. Eine mittelalterliche Tortur mit modernen Folterinstrumenten scheint in Italien seit dem letzten Attentat auf Mussolini angewendet zu werden. Die Frauen oder sonstige weibliche Angehörige von Flüchtlingen werden dadurch gezwungen, den Aufenthalt ihres Gatten oder sonstigen Angehörigen

zu verraten, indem man ihnen die Hände in Kopierpressen selbstschraubt, bis der Schmerz sie zum Geständnis treibt! Diese Tat sache ist wiederholt bekräftigt worden. Das letzte Attentat auf Mussolini in Bologna, von dem man bis jetzt noch nicht weiß, ob es fingiert oder echt war, hat einen neuerlichen Wutausbruch des Faschismus zur Folge gehabt. Gegen alle offenkundig Andersgefinnten wurden sofort nach dem Attentat die ungeheuerlichsten Bestimmungen erlassen, wovon auch der folgende Wortlaut des Artikels 4 des kurz nach dem Attentat in den ersten Tagen des November erlassenen neuen Gesetzes zeugt: „Wer, selbst unter verschiedenen Formen und Benennungen, Verbindungen und Organisationen oder Parteien, die von der Regierung aufgelöst sind, wieder aufrichtet, wird mit drei bis zehn Jahren Zuchthaus und dem lebenslänglichen Ausschluß von allen öffentlichen Ämtern bestraft. Wer Mitglied solcher Verbindungen, Organisationen oder Parteien ist, wird wegen der bloßen Tatsache der Mitwirkung mit zwei bis fünf Jahren Zuchthaus und dem lebenslänglichen Ausschluß von allen öffentlichen Ämtern bestraft. Der gleiche Strafe verfallen, wer irgendwem Propaganda der Lehre, der Programme und der Aktionsverfahren solcher Verbindungen, Organisationen oder Parteien macht.“ Es ist wohl kaum je ein Dekret erlassen worden, das gründlicher mit jeder Meinungsäußerung und Gewissensfreiheit aufräumt. Selbst im Mittelalter wurde kaum ärger gegen jede Aufklärung gewillt, wenn man bedenkt, daß in Italien auch die scheußlichsten Mißhandlungen und Verwüstungen an der Tagesordnung sind. Aber die Zerstörung der neuen Buchdruckerorganisation, das heißt derjenigen, die nach dem Verbot des alten italienischen Bucharbeiterverbandes gegründet wurde, besagt das Nötige folgende Notiz, die am 25. November im „Corriere degli Italiani“ in Paris erschien: „Mit Sitz in Mailand war ein unabhängiger graphischer Verband gegründet worden, der vorerst weder die besondere Aufmerksamkeit der politischen Behörden noch der Faschisten auf sich zu lenken schien. Allein, nach dem Attentat in Bologna haben die Faschisten es als gegeben erachtet, diese unabhängige Organisation zu vernichten. Wie gewöhnlich sind einige hundert Schwarzgehenden aufmarschiert und ins Lokal eingedrungen. Was ihnen brauchbar erschien, haben sie entwendet und das übrige zerstört. Mit der Mitgliederliste versehen, begaben sich die Vorsteher der faschistischen Gewerkschaft, die auch den Aufmarsch veranlaßt hatten, nach den Druckereien, wo Mitglieder der unabhängigen Organisation in Arbeit standen. Sie wurden zum Verlassen der Arbeit genötigt und zudem noch scheußlich verprügelt. Den Unternehmern ist befohlen worden, sie nicht mehr einzustellen. Es ist nicht annehmbar, daß der Befehl, jene nichtfaschistischen Arbeiter nicht mehr anzustellen, nur vorübergehend gültig sei; sondern er ist unbedingt „endgültig“. Somit sind jene armen Arbeiter genötigt, entweder Faschisten zu werden oder zu fliehen; außer wenn es ihnen gelingt, die Grenze zu überschreiten.“ Aber selbst diejenigen, die sich nachträglich zum Faschismus bekennen, werden gleichwohl beständig schiel angesehen, müssen sich vieles gefallen lassen und sind selbst vor weiteren Mißhandlungen nicht sicher. Zwar sind nach den Zerstörungen, die sich nach dem Attentat von Bologna überall zutragen, die meisten Bureaus wieder ihren Organisationen übergeben worden, denn die Regierung will offenbar dem Ausland und besonders dem Internationalen Arbeitsamt in Genf gegenüber geltend machen, daß die Organisationen geduldet bleiben. Wie dies mit dem zitierten Artikel 4 zusammenstimmt, ist allerdings unersichtlich. Tatsache ist und bleibt, daß die Faschisten stets einschränken, sobald ein Organisationsvorstoß der Gegner einen nennenswerten Erfolg zeitigte oder Ausfichten eröffnet, und daß nunmehr von irgendwelcher Tätigkeit, trotz der Zurückgabe der verwüsteten Bureaus, nicht im geringsten mehr die Rede sein kann. Mit Recht bemerkt unser internationaler Sekretär, Kollege Grundbacher, zu den Schilderungen seines Gewährsmannes, der die Ereignisse und Zustände in Italien aus der Nähe betrachten konnte, zusammenfassend: „Diese Schandtaten alle werden das faschistische Regime nicht festigen. Wer sich mit solchen Mitteln am Ruder halten muß, ist unfrei Erachtens seiner Sache nicht mehr sicher. Das ganze Gebaren wird und muß nach einer gewaltsamen Umwälzung rufen, die den Gewerkschaften ihre Lebensfähigkeit wieder zurückgeben wird.“ Das ist auch unsere Meinung. In Mussolini dürfte eines Tages das Schillerische Wort aus „Wilhelm Tell“ zur bitteren Wahrheit werden: „Daß die Rechnung der Tyrannen anwachsen, bis ein Tag die allgemeine und die besondere Schuld auf einmal zahl!“

Amerika. Wie dem „Berliner Tageblatt“ aus Washington gemeldet wurde, hat sich im New Yorker Zeitungswesen infolge des Aufkaufs großer Zeitungen durch Deutschamerikaner ein bemerkenswerter Wechsel vollzogen. Das altangesehene New Yorker Handelsblatt „Journal of Commerce“ sowie der „New York Commercial“ sind von den Gebrütern Kidder, den Verlegern des führenden deutsch-amerikanischen Organs, der „New Yorker Staatszeitung“, aufgekauft worden. Sie werden fortan unter der Leitung des bisherigen Chefredakteurs des „Journal of Commerce“, Dr. H. Parker Willis, als ein Blatt unter gemeinsamer Titulierung erscheinen. Die Auflage der beiden Blätter zusammen beträgt etwa 40 000 Exemplare. Der Verkaufspreis wird mit rund drei Millionen Dollar angegeben. Die Gebrüder Kidder übernehmen zwei Drittel der Bonds, die öffentlich ausgeben werden, um die Transaktion zu finanzieren.

Die arbeitsrechtliche Entwicklung im Jahre 1926

Das nunmehr verfloßene Jahr 1926 war für die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts wenig günstig. Sein Beginn fiel in den Höhepunkt der wirtschaftlichen Krise, die jetzt noch in wenig abgechwächtem Maße anhält. Diese für die Arbeiterschaft ungünstigen Verhältnisse ließen die Unternehmer nicht ungenutzt. In dieserlei Verhältnisse, durch Denkschriften, Aufrufe und zahllose Veröffentlichungen in der ihnen nachstehenden Presse führten sie einen scharfen Kampf gegen die auf Verbesserung und Erweiterung des Arbeitsrechts gerichteten gesellschaftlichen Bestrebungen. Mit besonderer Schärfe wendeten sich ihre Angriffe gegen den gesellschaftlichen Arbeiterschutz und das kollektive Arbeitsrecht, das in dem Tarifvertragswesen seine Grundlage findet. Auf tariflichem Gebiete wurde jeder Fortschritt zu verhindern gesucht. Streng vertrauliche Rundschreiben oder Richtlinien legten für die einzelnen Arbeitgeberverbände fest, was für Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften maßgebend sein sollte.

In leitender Stelle stand bei diesem Vorgehen stets die Vereiningung der deutschen Arbeitgeberverbände, deren Vorsitzender v. Borzigt in scharfem Gegensatz zu dem auch in der Lohnfrage einen vorzöhligen Standpunkt einnehmenden Dr. Silberberg die Arbeitgeberverbände zu einem allgemeinen Lohnabbau aufforderte. Das kennzeichnet den Geist, der im Unternehmerlager herrscht! Ihre arbeitsrechtsfeindliche Stellung hat einen sehr materiellen Hintergrund. Das beweist aber auch, daß die von jener Seite kommenden Beteuerungen, wonach die Unternehmer mit den Gewerkschaften die Notwendigkeit einer Förderung des sozialen Fortschritts sowie einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter anerkennen und nur über das Maß und den Zeitpunkt dafür Meinungsverschiedenheiten bestehen, nichts anderes als leere Redensarten sind. Die Unternehmer wollen keinen sozialen Fortschritt, keine soziale Hebung der Arbeiterklasse, sondern den Abbau ihrer sozialen Errungenschaften, die Zurückdrängung der Arbeiter in die alte Notmähigkeit und Hörigkeit früherer Zeiten. Bei diesen Bestrebungen steht ihnen das von den Gewerkschaften geforderte und zum Teil bereits erkämpfte kollektive Arbeitsrecht im Wege.

Dieses Arbeitsrecht ist erst im Entstehen begriffen, aber es sind doch bereits sehr wesentliche Anfänge dazu vorhanden. Diese brauchen neben Ausfüllung gewisser Lücken nur miteinander in organisches Zusammenhäng gebracht werden, um ein einheitliches, den modernen Anforderungen entsprechendes Arbeitsrecht zu schaffen. Erst dann werden die dem gegenwärtigen Arbeitsrecht noch anhaftenden Mängel verschwinden; die sich aus dem Gegensatz von individuellen und kollektiven Recht ergeben. Hieron ausgehend sind die gewerkschaftlichen Bestrebungen dahin gerichtet, das Recht der Arbeiter und Angestellten (einschließlich der Lehrlinge, Beamten, Heimarbeiter und Hausangestellten) für den Arbeitsvertrag klar und zweifelsfrei festzulegen und kollektiv auszugestalten. Die Unternehmer suchen im Gegensatz dazu die Verdrängung des individuellen durch das kollektive Arbeitsrecht zu verhindern, obgleich auch sie einsehen müßten, daß das individuelle Arbeitsrecht sich überlebt hat und zu dem sozialen Wesen des Arbeitsverhältnisses sowie dem sich aus dem wirtschaftlichen Leben herausgebildeten neuen Arbeitsrechtsbegriff in scharfem Widerspruch steht. Das individuelle Arbeitsrecht geht von der Voraussetzung aus, daß der Arbeiter dem Unternehmer gleichberechtigt gegenübersteht. Das ist jedoch nicht der Fall. Zwischen beiden besteht ein gewaltiger Unterschied, der sich aus der wirtschaftlichen Abemacht des Unternehmers als Besitzer der Produktionsmittel ergibt. Dieses Mißverhältnis ist nur auf dem Wege des kollektiven Arbeitsrechts auszugleichen. In dieser Richtung hat jedoch die Gesetzgebung im abgelaufenen Jahre völlig versagt. Es wurde weder der Entwurf eines Tarifgesetzes, noch der längst in Aussicht gestellte Entwurf eines einheitlichen Arbeitsrechts in Vorlage gebracht.

Was bisher in dieser Richtung vorgelegt wurde, sind nur Bruchstücke, die den Aufbau des neuen Arbeitsrechts einstellen sollen. Als solche Bruchstücke sind der vor kurzem veröffentlichte Arbeiterschutzgesetzentwurf und das vom Reichstag beschlossene Arbeitsgerichtsgesetz zu betrachten. Der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes kann für diesen Zweck nicht genügen. Es bringt zwar eine Zusammenfassung der bisher in den verschiedensten Gesetzen verstreuten arbeiterschutzgesetzlichen Vorschriften, Verbesserungen aber sucht man darin vergebens. Seine Veroffentlichung entpricht offenbar nur der Absicht, den Forderungen der Gewerkschaften auf Schaffung eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages entgegenzuwirken. Was der Entwurf über die Regelung der Arbeitszeit bringt, ist fast unverständlich der gegenwärtig geltenden Arbeitszeitverordnung entnommen, vollständig unbefriedigend und den schärfsten Widerstand herausfordernd. Nicht besser steht es mit den vorgezeichneten Vorschriften über den Arbeiterschutz, die an starker Unbestimmtheit und Unübersichtlichkeit leiden. Etwas mehr kommt das Arbeitsgerichtsgesetz den Wünschen der Arbeiterschaft entgegen, so daß es als Fortschritt zu bezeichnen ist. Die von den Rechtsparteien unternommenen Versuche, die Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit einzugliedern sowie Rechtsanwältig zuzulassen, blieben ohne Erfolg. Die Arbeitsgerichte behalten ihren Charakter als Laiengerichte, womit ihnen das Vertrauen der Arbeiterschaft gesichert ist.

Wenig befriedigend sind die Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz. Die schlechteste wirtschaftliche Lage machte es den Unternehmern verhältnismäßig leicht, den Arbeitern die Wahrnehmung der ihnen auf Grund des Gesetzes zustehenden Rechte zu verweigern. Keineswegs entschuldigt das jedoch, daß Arbeiter häufig auch da auf die Vertretung ihrer Rechte verzichten, wo ihnen keine Behinderung entgegensteht. In diesem Verhalten liegt ein schwerer Fehler. Das Betriebsrätegesetz ist eine von den Gewerkschaften erkämpfte Machtposition der Arbeiterschaft. Das Gesetz ist zweifellos nicht einwandfrei. Das ändert aber nichts daran, daß es die Grundlage für die herbeizuführende Mitwirkung der Arbeiter an der Produktion im Sinne einer Demokratisierung der Betriebe wie der Wirtschaft darstellt. Diese Position muß gehalten und erweitert werden! Ihre Aufgabe wäre ein unverzichtbarer Helfer! Die Arbeiter müssen dabei in allen nach dem Gesetz in Betracht kommenden Betrieben auf der Wahl eines Betriebsrats bestehen. Werden sie hieran durch den Unternehmer behindert, so ist dieser nicht nur strafbar, sondern auch für den Schaden verantwortlich, der einem Arbeiter entsteht, wenn er z. B. bei Kündigung wegen des Fehlens eines Betriebsrats von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch machen kann. Im übrigen ist es selbstverständlich, daß auf einen stärkeren Schutz der Betriebsratsmitglieder gegen böswillige Unternehmervorgänge hingewirkt werden muß. Nicht minder tritt bei der gewaltigen Zunahme der Arbeitslosigkeit die Notwendigkeit eines Schutzes der älteren Arbeiter vor Entlassung hervor, wie er für die älteren Angestellten geschaffen worden ist. Dahngehende Vorschläge des ADGB sind dem Reichsarbeitsministerium eingereicht worden.

Einen großen Eifer entwickelt die Unternehmer in dem Bemühen, sich dem verhassten Tarifzwange zu entziehen und die Verbindlichkeit von Schiedsgerichten gegenstandslos zu machen. Als Mittel dazu dienen die Herbeiführung der Tarifunfähigkeit der Unternehmervereinigungen sowie die Gründung von Werkvereinen oder Betriebskassen. Nach beiden Richtungen hat sich ihnen die Rechtsprechung nicht besonders günstig erwiesen. In verschiedenen Fällen wurde die Wirksamkeit der Tarifunfähigkeit durch die Arbeitsgerichtsentscheidungen der Reichsarbeitsministerien und der Reichsgerichte verworfen. Das Gesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es, soweit der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz gemeinsam keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, mit dem 1. Juli 1927 in Kraft. Auf Einzelheiten dieses für die gesamte Arbeitnehmerschaft bedeutsamen Gesetzes wird im „Korr.“ noch näher eingegangen werden. Durch ein Gesetz vom 10. Juli wurde die Amtsdauer der am 1. April 1926 im Amt gewesenen Mitglieder der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, soweit nicht inzwischener Neuwahlen durchgeführt waren, bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgedehnt.

W a t t u t a t.

Sozialpolitischer Rückblick

Das verfloßene Jahr stand im Zeichen einer Arbeitslosigkeit von erschreckendem Umfange. Das Bestreben der organisierten Arbeiterschaft ging daher naturgemäß auf eine Beschränkung der Arbeitszeit, vor allem auf reiflose Wiederherstellung des Achtstundentages und auf Gewährleistung eines unzureichenden Existenzminimums für die Erwerbslosen. Diese Bestrebungen stießen auf den heftigsten Widerstand des Unternehmertums. Auch die Reichsregierung zeigte sich ungeneigt auf dem Unterhaltungsgebiete wie auch in der brennenden Arbeitszeitsfrage. Es erging schließlich ein Erlaß gegen das Aberglaubensunwesen und anschließend zur Verhütung erfolgte die Veröffentlichung des Entwurfs eines Arbeitszeitgesetzes.

Das „Abermah“ der sozialen Lasten spielte auch im Jahre 1926 auf allen Konferenzen und Vertretungen der Unternehmervereinigungen eine gewichtige Rolle. An Vorschlägen auf Herabdrückung der Lasten durch Leistungsbeschränkungen fehlte es dabei natürlich nicht. Wenn trotzdem neben Verschlechterungen einige Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiete erzielt wurden, so sind diese Herrschaften sicherlich unschuldig daran. Als hervorragendstes sozialpolitisches Ergebnis ist die gegen Ende des Jahres erfolgte Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bezeichnen, um das äußerst heftig gekämpft worden ist.

Im nachfolgenden sei ein Streifzug durch die bemerkenswertesten Änderungen in der Sozialgesetzgebung unternehmen.

Arbeiterlohn. Die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glasbläuen, Glasblechereien und Glasblechereien sowie Sandbläueren wurde durch Verordnung vom 4. März bis zum 31. März 1927 verlängert. Eine Verordnung vom 20. April verbietet die Verarbeitung von Pulver, das aus einem Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellt ist, in der Hausarbeit. Der Wortlaut der Bekanntmachung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter wurde in Nr. 2 des „Reichsgesetzblattes“ veröffentlicht. Ausländische Arbeiter dürfen danach nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder die von ihr beauftragte Stelle die Beschäftigung genehmigt hat. Die Beschäftigung kann bis zur Dauer von 12 Monaten zugelassen werden. Für

landwirtschaftliche Betriebe ist die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter nur bis zum 16. Dezember eines jeden Jahres zu genehmigen. Im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter wurde im § 21 ein neuer Absatz eingefügt, wonach, wenn die Einstellung der Hauptsitzung der Kündigung eines Schwerbeschädigten betrifft, dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten die Entscheidung zufallen ist. Die Beschwerde gegen die Entscheidung kann nur innerhalb einer Woche seit der Zustellung erhoben werden. Einen verstärkten Kündigungsschutz für ältere Angestellte brachte ein Gesetz vom 9. Juli über die Freistellung für die Kündigung von Angestellten. Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte ausschließlich der Beschäftigung beschäftigt, darf danach einen Angestellten, den er oder, im Falle einer Rechtsnachfolge, er und sein Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigung von acht Jahren auf vier Monate, nach zehn Jahren auf fünf Monate, nach zwölf Jahren auf sechs Monate. Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres beginnen, werden nicht berücksichtigt.

Lohn und Pflanzung. Die Verordnung über Lohnpflanzung, wonach der Arbeits- oder Dienstlohn bis zur Summe von 30 M. für die Woche und, soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pflanzung in der Regel nicht unterworfen ist, wurde unter dem 17. Dezember bis zum 31. Dezember 1925 verlängert.

Arbeitsgerichtsbarkeit. Im Nr. 68 des „Reichsgesetzblattes“ wurde das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember veröffentlicht, wonach sämtliche Arbeitsgerichtsstellen der Arbeiter und Angestellten, wie auch Streitigkeiten der Organisationen aus dem Tarifverhältnis vor die Arbeitsgerichte gehören. Zugelassen ist jedoch, daß die Parteien des Tarifvertrages besondere Schiedsgerichte vereinbaren. Das Gesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es, soweit der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz gemeinsam keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, mit dem 1. Juli 1927 in Kraft. Auf Einzelheiten dieses für die gesamte Arbeitnehmerschaft bedeutsamen Gesetzes wird im „Korr.“ noch näher eingegangen werden. Durch ein Gesetz vom 10. Juli wurde die Amtsdauer der am 1. April 1926 im Amt gewesenen Mitglieder der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, soweit nicht inzwischener Neuwahlen durchgeführt waren, bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgedehnt.

Krankversicherung. Durch Gesetz vom 26. März ist die gesetzliche Begrenzung der Bestimmung im § 180 RVO., die den Kassenmitgliedern das Recht zur Teilnahme des Brodlohnens nach dem wirklichen Arbeitsbedienst gibt, in vorfall gekommen. Das erste Gesetz über Änderung des zweiten Buches der RVO. vom 22. Mai gibt den Kassenmitgliedern die Befugnis, von Arbeitgebern, die mit den Beiträgen länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen Zuschlag zu den Beiträgen in Höhe des zehnfachen Bankzinsjahres für Verweigerer zu heben. Eine Neuregung der Wochenhilfe brachte das zweite Gesetz zur Änderung des zweiten Buches der RVO. vom 9. Juli. Hervorgehoben aus dem Inhalt sei hier nur, daß nunmehr ein Wochenhilfe neben der erforderlichen ärztlichen Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden auch Hebammenhilfe, Kranen und kleinere Heilmittel von den Kassen zu gewähren sind. Dasselbe gilt für die Familienwochenhilfe.

Unfallversicherung. Unterm 9. Januar erschien eine zweite Bekanntmachung der Fassung der Unfallversicherung (Drittes Buch der RVO.), der Bestimmungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten (Fünftes Buch) und der Verfahren (Sechstes Buch). Eine Verordnung über die Abfindung für Unfallrenten vom 14. Juni brachte einen neuen Abfindungsstarif sowohl für Verletzte wie für Hinterbliebene. Die neuen Sätze gelten für Verletzte, die eine Rente von 15 bis 20 Proz. beziehen und eine Abfindung beantragen sowie für Rentenberechtigten (Verletzte und Hinterbliebene), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben oder sich gewöhnlich im Ausland aufhalten und deshalb zwangsweise nach § 617 abgefunden werden können. Eine Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung vom gleichen Datum enthielt insbesondere eine Präzisierung der Bestimmungen über Berechnung der Renten der im jugendlichen Alter Verletzten. Im Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni wurden die allgemeinen Vorschriften über die Gewährung von Kinderzulagen und Waisenrenten in der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichmäßig gestaltet. Kinderzulagen werden generell nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gewährt. Entfällt das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Kinderzulage nötigenfalls bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt, wenn der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen aufgestanden sind, sich selbst zu unterhalten, werden die Zulagen gewährt solange der Zustand andauert und sie überwiegend von Versicherten unterhalten werden. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Gewährung von Waisenrenten. Nach § 610 Abs. 1 kann

die Berufsgenossenschaft, wenn seit dem Unfall zwei Jahre verfloßen sind und die Rente nicht mehr als 10 Proz. der Vorkrente beträgt, eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags zwangsweise vornehmen. Nach dem vorstehend genannten Abänderungsgesetz gilt dies nicht, solange der Berechtigte noch Anspruch auf eine andere Vorkrenterente aus der Unfallversicherung hat.

Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung. Die beim Abschluß Unfallversicherung alterten neuen Vorschriften über Kinderzulagen und Waisenrenten betreffen für die Invaliden- und Angestelltenversicherung die bisherige generelle Gewährung bis zum 18. Lebensjahre. Beim Abschluß Waisenrente ist beachtlich, daß Kinder einer versicherten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehepartners sind oder deren rechtliche Stellung haben, Waisenrente aus der Versicherung der Mutter nur dann erhalten, wenn diese aus ihrem Arbeitsverdienst zum Unterhalt der Kinder beigetragen hat. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen nunmehr 80 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, denn in derartigen Fällen ein gebender Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Vorkrente bei im wesentlichen ungehinderter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat. Eine weitere Verschärfung brachte die Vorschriften über das Zusammenwirken von Invalidenrenten und Unfallrenten. Ist die Invalidität Folge eines einschuldigungsrechtlichen Unfalls, so ruht der Teil des Grundbetrags der Invalidenrente, der dem von Versicherten bezogenen Teile der Vorkrente aus der Unfallversicherung entspricht. Neben rechtsgerichtlichen Unfallrenten ruht ferner die Witwen- und Waisenrente, soweit die Gesamtbezüge 50 Proz., die Waisenrente 20 Proz. des nach § 131a maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Die gleichen Vorschriften gelten für die Angestelltenversicherung. Ausführliches hierzu vergleiche „Korr.“ Nr. 4 von 1926.

Reichsstatistikgesetz. Die Bekanntmachung der neuen Fassung vom 1. Juli erschien in Nr. 46 des „Reichsgesetzblattes“.

Erwerbslosofenfürsorge und Arbeitsnachweise. Die für die Ausführungsvorbereitung zur Verordnung über Erwerbslosofenfürsorge, die von der Beitragsbefreiung bestimmter Personengruppen handelt, erschien unter dem 18. Januar in neuer, abgeänderter Fassung. Eine am 1. Februar in Kraft getretene sechste Ausführungsvorbereitung brachte die Schaffung einer Reichsausgleichskasse. Die Beiträge zur Erwerbslosofenfürsorge bestehen aus einem Beitragsanteil (Beitrag eines Väterbetrags für Arbeitsvermittlung) und einem Kassenanteil. Ist die Erwerbslosofenfürsorge einbezogen wurden durch die sechste Ausführungsvorbereitung vom 20. Januar diejenigen Angestellten, die nicht mehr der Krankenversicherungspflicht, wohl aber der Reichsausgleichung für Angestellte unterliegen. Nach § 4 der Erwerbslosofenfürsorgeverordnung wird die Unterstellung solcher Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Unterstellungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit versichert waren. Die sich hieraus ergebenden Härten beseitigt eine Abänderungsverordnung vom 27. Oktober, indem sie bestimmt, daß Beschäftigungszeiten von weniger als drei Monaten, Krankheitszeiten und Zeiten der Anstandsunterbrechung nicht in die Zwölfmonatsfrist einzurechnen sind. Im Abänderungsgesetz vom 10. Dezember wurde durch einen neuen § 2a den Gemeinden auferlegt, aus Mitteln der Erwerbslosofenfürsorge die für die Erhaltung der Anwartschaft der Erwerbslosen in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Rentenversicherung notwendigen Beiträge als Mitteln der Erwerbslosofenfürsorge zu bestreiten.

Das Gesetz über die Kranksicherung für Erwerbslose vom 10. November verpflichtete Johann die Erziehungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise, eine Kranksicherung für Erwerbslose einzurichten, die 62 Wochen hindurch Erwerbslosofenunterstützung bezogen haben und Unterstellung deshalb nicht mehr erhalten können. Eine Kurzarbeiterfürsorge gelangte durch eine Abänderung vom 20. Februar zur Wiederbelebung. Die Fürsorge kommt in Frage für Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind und wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und Arbeitsunterstützung dadurch eintritt. Die Abänderung wurde zweimal verlängert und gilt nunmehr bis 31. März 1927. Die Erwerbslosofenunterstützungsgesetze wurden im Vorjahre zweimal geändert. Durch Gesetz vom 25. Juni erhielt der Reichsarbeitsminister die Ermächtigung, durch die Arbeitsnachweiser eine Erhebung über die Wirkungen zu veranlassen, die sich aus einem Lohnklassensystem in der Erwerbslosofenfürsorge ergeben würden. Die Erhebung hat am 2. Juli stattgefunden und die Ergebnisse sind im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 40 mitgeteilt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter für Arbeitsvermittlung, die vor dem 1. Oktober 1925 bestellt worden sind, endet nach dem Gesetz vom 6. April am 30. Juni 1926. Die Amtsdauer aller nach dem 30. September 1925 bestellten Mitglieder endet am 31. Dezember 1928.

Fürsorgepflicht. Am 14. Juli 1925 beschloß der Reichstag, daß bei der Festsetzung von Unterhaltungen öffentlich-rechtlicher Art vom Einkommen der Hilfsbezieher

